

# Gemeinde Klink

## Beschlussvorlage

07/2026/27

öffentlich

## Bildung einer Rücklage für den Fall eines steuerlichen Gewinns in der Gewinnermittlung 2025 des BgA Kurabgabe

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Kube, Anja	<i>Datum</i> 21.05.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	10.06.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der steuerliche Gewinn für das Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr 2025 in voller Höhe für die Einstellung in Gewinnrücklage verwendet wird (Gewinnthesaurierung). Diese Rücklage soll für die zukünftigen für den Umbau des Schiffsanlegers verursachten Kosten verwendet werden.

### Sachverhalt

Die Gemeinde Klink ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG steuerpflichtig, unterliegt der Ist-Besteuerung gem. § 20 UStG und § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuerpflicht. Der Jahresabschluss ist gem. 141 AO zum Zwecke der Feststellung des steuerlichen Ergebnisses dem Finanzamt vorzulegen. Gleichzeitig ist über die Verwendung des steuerlichen Gewinns oder die Behandlung des steuerlichen Verlusts zu entscheiden. Grundlage bildet die Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr von 01.01.2025 bis 31.12.2025 der Fidelis Steuerberatungsgesellschaft mbH, Waren (Müritz). Da der steuerliche Gewinn in 2022 bei 117.590,91 € und in 2023 bei 87.792,57 € lag, ist auch für die folgenden Wirtschaftsjahre/Kalenderjahre mit einem steuerlichen Gewinn zu rechnen. Zum 31.12.2023 bestehen Verlustvorträge in Höhe von 314.327 €, sodass – in Abhängigkeit von der Höhe der Gewinne 2024 und 2025 – voraussichtlich weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer zu zahlen ist.

Verwendet die Gemeinde diese Gewinne aus ihrem Betrieb gewerblicher Art jedoch für Zwecke, die nicht zum Betrieb gewerblicher Art gehören (z.B. für hoheitliche Aufgaben wie Feuerwehr), gelten diese Gewinne als an die Gemeinde in deren Gesamthaushalt ausgeschüttet, da der Betrieb gewerblicher Art in seiner jetzigen Form ein Regiebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstellt.

Dies hat zur Folge, dass Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ abgeführt werden muss. Die Gemeinde wird dabei aus steuerlicher Sicht wie ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt, der seinen Gewinn aus dem Unternehmen an sich ausschüttet.

Durch die Einstellung des steuerlichen Gewinns in eine Rücklage wird dieser Gewinn thesauriert, d.h. gilt als nicht ausgeschüttet und wird mit einem Verwendungszweck versehen. Der Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Gewinns zur Rücklagenbildung muss gem. § 44 Abs. 6 Satz 2 EStG spätestens zum 31.08. des Folgejahres erfolgen, da die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt der Bilanzerstellung jedoch

spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres/Kalenderjahres entsteht. Mit Entstehung der Kapitalertragsteuer ist diese dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln.

**Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

**Anlage/n**

Keine

# Gemeinde Klink

## Beschlussvorlage

07/2026/35

öffentlich

### Reservierung und Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten "Ökopunkten" für den notwendigen Ausgleich im B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Klink (neuer FFW-Standort)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 11.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, das anliegende Angebot der Landesforst M-V für die Reservierung und den Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten (Ökokontopunkte) zum Ausgleich für den Eingriff im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Gemeinbedarfsfläche für FFW/Bürgerhaus/Parkplatz“ anzunehmen.

*Ökokonto LRO-020 „Naturwald Sigge Charlottenthal, LSZ „HMSP“*

Nach Annahme des Angebotes erfolgt der Abschluss eines dbzgl. Vertrages mit der Landesforst. Mit Vertragsabschluss erhält die Gemeinde eine Reservierungsbestätigung zur Vorlage beim Landkreis.

#### Sachverhalt

Für den Eingriff in das Flurstück 227/13, der Flur 1 Gemarkung Klink auf Grund der vorgesehenen Bebauung mit einem Feuerwehrgebäude, nebst Parkplatz und weiteren Aufstellflächen, ist ein Ausgleich zu erbringen. Die Höhe des Eingriffs und damit auch der notwendige Ausgleich wurde vom Umweltbüro Pfau im Rahmen der Aufstellung des B-Planes berechnet. Ein Teil wird direkt ausgeglichen über die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke auf insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> im Norden des Plangebietes. Der verbleibende Kompensationsbedarf in Höhe von 20.061 EFÄ wird nun durch den Kauf der Ökokontopunkte erbracht. Bei dem betreffenden Ökokonto wurde von der Landesforst eine Waldfläche verbessert bzw. in einen Naturwald umgewandelt, woran sich die Gemeinde nun mit dem Kauf der Ökopunkte beteiligt.

Um den Ausgleich im eigenen Gemeindegebiet erbringen zu können würden entsprechende, aufwertbare Flächen benötigt und es müsste eine erstmalige Herstellung und anschließende Unterhaltung von der Gemeinde finanziert und auf Dauer sichergestellt werden.

Im Gespräch mit dem AFG am 10.06. wurde daher der Kauf der o.g. Ökopunkte empfohlen.

### Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK	12601.096 Proj. 17
Kosten in € <u>75.000</u> <i>(inkl. Reservierungsgebühren) einzuplanen im HH 2027</i>	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

### Anlage/n

1	2024_04_24_Angebot Ökopunkte Landesforst (öffentlich)
2	Angebotverlängerung bis 30.06.2026 (öffentlich)

Landesforstanstalt MV Gleviner Burg 1– 18273 Güstrow

Datum 24.04.2026

 Gemeinde Klink  
 über Amt Seenlandschaft Waren  
 Warendorfer Str. 4  
 17192 Waren (Müritz)

 Bearbeitet von: Romy Kasbohm  
 E-Mail: [romy.kasbohm@lfoa-mv.de](mailto:romy.kasbohm@lfoa-mv.de)  
 Telefon: 03843 8301-211

**ANGEBOT**  
**für die Reservierung und Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten "Ökopunkten"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

 vielen Dank für Ihre Anfrage und das damit verbundene Interesse an unseren Kompensationsmaßnahmen.  
 Gern unterbreite ich Ihnen folgendes Angebot:

Pos.			
1	<b>Kompensationsflächenäquivalente zum Ausgleich naturschutzfachlicher Eingriffstatbestände</b> <b>Vorhaben: B-Plan Nr. 12 ; Neubau Feuerwehrgebäude</b>		
	<b>Menge</b>	<b>ME</b>	<b>EP/ME</b>
	20.061	Ökopunkte	3,00 €
	<b>Ökokonto LRO-020 "Naturwald Sigge Charlottenthal", LSZ</b> <b>"HMSP"</b>		<b>Preis (netto)</b>
	<b>1. Reservierungszeitraum bis 30.06.2027</b>		60.183,00 €
<b>Gesamt (netto)</b>			<b>60.183,00 €</b>
Ust. (19 %)			11.434,77 €
<b>Gesamt (brutto)</b>			<b>71.617,77 €</b>

Die Angebotsbindungsfrist endet am 22.05.2026.

Sollten Sie sich für die Annahme des Angebotes entscheiden, ist der Abschluss eines Vertrages über die Reservierung und den Erwerb von Ökopunkten zwingend notwendig. Mit Abschluss des Vertrages erhalten Sie eine von beiden Seiten unterzeichnete Reservierungsvereinbarung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde.

Wird der Vertrag nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Annahme des Angebotes geschlossen (beidseitige Unterschrift), ist über den Kaufpreis neu zu verhandeln.

Der im Angebot benannte erste Reservierungszeitraum ist für Sie kostenfrei, liegt nach Abschluss des Vertrages bis zum Ablauf des vereinbarten Reservierungszeitraumes keine Rechtskraft des B-Plans vor, verlängert sich die Reservierung automatisch um ein Jahr. Die Reservierungsgebühr beträgt in diesem Fall 2 % des vereinbarten Kaufpreises, z.zg. der gesetzl. UST. Eine Verlängerung der Reservierung ist bis zu 2x möglich.

Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis wird (erst) nach Eintritt der Rechtskraft des B-Plans fällig.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Verkaufs und Zahlungsbedingungen der Landesforstanstalt M-V in Ihrer aktuell gültigen Fassung zugrunde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R.Kasbohm

## Silvia Kunstmann

---

**Von:** Kasbohm Romy <Romy.Kasbohm@lfoa-mv.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Juni 2026 08:27  
**An:** Silvia Kunstmann  
**Betreff:** WG: Ökokonto für den B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Klink  
**Anlagen:** 2024\_04\_24\_Angebot Gem.Klink.pdf

Sehr geehrte Frau Kunstmann,  
ich beziehe mich auf dem beigefügten Angebot vom 24.04.2026 und unser gerade geführtes Telefonat. Ich verlängere hiermit die Angebotsfrist bis zum 30.06.2026 und blocke die Ökopunkte bis dahin für die Gemeinde Klink.

Mit freundlichen Grüßen  
Romy Kasbohm

**Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern**  
**Fachbereich 5 Naturleistungen und Flächenmanagement**  
**Fachgebiet 50 Forstbetriebliche Dienstleistungen, erneuerbare Energie (50a)**

Dienstszitz: Forstamt Güstrow  
Gleviner Burg 1, 18273 Güstrow  
Tel.: 03843/8301-211  
Mobil: 0173 2472059  
Fax.: 03995/235-420  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883  
E-Mail: [romy.kasbohm@lfoa-mv.de](mailto:romy.kasbohm@lfoa-mv.de)  
Web: [Protected link to wald-mv.de](#)

**Ökologisch punkten.**

---

**Von:** Kasbohm Romy  
**Gesendet:** Montag, 27. April 2026 14:59  
**An:** 'Silvia Kunstmann' <kunstmann@amt-slw.de>  
**Betreff:** AW: Ökokonto für den B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Klink

Sehr geehrte Frau Kunstmann,  
wenn das Angebot angenommen wird, würde Landesforstanstalt MV mit der Gemeinde einen Vertrag über die Reservierung und den Erwerb der Ökopunkte abschließen. Dieser Vertrag beinhaltet eine verbindliche Reservierungsbestätigung zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde. Der erste kostenfreie Reservierungszeitraum läuft bis zu 30.06.2027. Liegt bis dahin keine Bekanntmachung des B-Planes vor, verlängert sich die Reservierung kostenpflichtig (2% der Kaufsumme) um ein Jahr. Eine Verlängerung der Reservierung ist zweimal möglich. Der Kaufpreis wird nach Eintreten der Rechtskraft des B-Planes fällig.

Mit freundlichen Grüßen  
Romy Kasbohm

# Gemeinde Klink

## Beschlussvorlage

07/2026/24

öffentlich

### Beschaffung von Energie - Gas für die HHJ 2027/2028/2029 für gemeindeeigene Energieabnahmestellen

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 27.04.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö
Ausschuss für Tourismus, Ordnung und Soziales Klink (Vorberatung)		N

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 127 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V die Beschaffung von Energie-Gas für gemeindliche Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung auf Amtsebene mittels einer elektronischen Vergabeplattform über einen externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die Vergabeentscheidung zu treffen und den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Energieanbieter zu erteilen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den gemeindlichen Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Bieter für die Lieferung von elektrischer Energie für die HHJ 2027/2028/2029 abzuschließen.

#### Sachverhalt

Das Amt beabsichtigt, nach einem erfolgreichen Ausschreibungsverfahren für einen externen Dienstleister, diesen für die Beschaffung von Gas zu beauftragen. Die Kosten für den externen Dienstleister werden vom Amt getragen. Der externe Dienstleister, der nach einem Vergabeverfahren durch den Amtsvorsteher den Zuschlag erhält, bekommt den Auftrag, den Energiemarkt nach wirtschaftlichen Energielieferanten zu erkunden, die Energielieferung auszuschreiben und nach erfolgter Ausschreibung die Angebote auszuwerten und die Ergebnisse dem Amtsvorsteher und dem Amt vorzulegen. Durch kurze Bindefristen für Angebote im Energiesektor, bieten Energiedienstleister ihre Leistungen fast ausschließlich zu tagesaktuellen Preisen an. Dies bedeutet, dass die angebotenen Preise aller Wahrscheinlichkeit nach nicht für mehrere Wochen gehalten werden können. Der Gemeinde könnte durch zeitlich verzögertes Handeln (von Erstellen der Beschlussvorlage bis hin zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung) ein finanzieller Schaden entstehen. Um diesen abzuwenden und die Zuschlagsvergabe effektiv durchzuführen und auf die sich schnell ändernde Preise reagieren zu können, soll der Amtsvorsteher ermächtigt werden, dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Energielieferanten für Energie Gas für den

Lieferzeitraum 2027/2028/2029 abzuschließen.

Die entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen/Auszahlungen sind darüber hinaus in der Haushaltsplanung 2027/2028/2029 zu berücksichtigen.

Abnahmestellen:

- 17192 Klink, OT Klink, Schloßstr. 1
- 17192 Klink, OT Klink, Schloßstr. 2 - 3
- 17192 Klink, OT Klink, Schloßstr. 4 - 5
- 17192 Klink, OT Klink, Straße der Völkerfreundschaft 8
- 17192 Klink, OT Klink, Hafenstr. 5
- 17192 Klink, OT Klink, Hauptstr. 27
- 17192 Klink, OT Klink, Uferstr. 10
- 17192 Klink, OT Klink, Schulstr. 10

Hinweis:

Die Gemeinde ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik i. V. m. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 1 und § 2 Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) bzw. § 1 und § 2 Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) (für Europaweite Ausschreibung) verpflichtet, Waren und Dienstleistungen im Wettbewerb durch Ausschreibung zu beschaffen. Die Verwaltung verfolgt mit dieser gemeinsamen Ausschreibung neben dem wirtschaftlichen Energieeinkauf auch das Ziel, die Beschaffung von Energie in vergaberechtlich einwandfreier Form durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK	11408.5232 (177T€)
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		12601.5224 (3.200 €)
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		36502.5224 (11T €)
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		42401.5224 (8.300 €)
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		57301.5224 (2.100 €)
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		57302.5224 (1.100 €)
Kosten in € ca. 202.700,00 p.A (Kosten HHJ 2025)	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH	
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH	

**Anlage/n**

Keine

# Gemeinde Klink

## Beschlussvorlage

07/2026/26

öffentlich

### Einleitung Vergabe zur Beschaffung eines gebrauchten Radladers mit Anbaugeräten für die Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Hammer	<i>Datum</i> 12.05.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Ausschuss für Tourismus, Ordnung und Soziales Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, die Beschaffung eines gebrauchten Radladers. Die Vergabe soll als Direktauftrag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorgaben durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, nach erfolgreicher Auswertung der Angebote durch das Amt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

#### Sachverhalt

Die Gemeinde benötigt für die Verkehrssicherungspflicht der gemeindlichen Flächen und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben einen Radlader mit Anbaugeräten.

Gemäß § 22 Abs. 4a S. 1 der Kommunalverfassung - KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung eines Vergabeverfahrens. Auf Grundlage der Kostenschätzung ist mit einem Auftragswert in Höhe von ca. 60.000,00 Euro brutto zu rechnen. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorgaben (Vergaberechtliche Bestimmungen und Anlage 1 „Leistungsbeschreibung: Beschaffung eines gebrauchten Radladers inkl. Anbaugeräte“) wird empfohlen, die Lieferleistung im Rahmen des Direktauftrages zu vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, nach erfolgreicher Auswertung der Angebote durch das Amt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, PSK	11405.0920
Kosten in € <u>ca. 60.000</u>	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand	EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung	FH

#### Anlage/n

1	Anlage 1 „Leistungsbeschreibung: Beschaffung eines gebrauchten Radladers inkl. Anbaugeräte“ (öffentlich)
---	--

## **Leistungsbeschreibung: Beschaffung eines gebrauchten Radladers inkl. Anbaugeräte**

Auftraggeber: Gemeinde Klink; über Amt Seenlandschaft Waren

### **1. Leistungsanforderungen**

Gefordert wird ein gebrauchter Radlader zur Abdeckung der kommunalen Aufgaben im Gemeindegebiet. Hierzu zählen Wegepflege, Be- und Entladung und Winterdienst

### **2. Funktionsbeschreibung**

Es ist sicherzustellen, dass folgende Funktionen abgedeckt werden:

Betrieb:	Radlader zur Erfüllung kommunaler Aufgaben
weitere Anbaugeräte:	inkl. Radladerschaufel, Palettengabel, Heckenschere /-trimmer Schneepflug und Streubehälter (hinten)

### **3. Auslieferung**

Das Fahrzeug ist komplett mit TÜV-Abnahme, Gutachten zur Erlangung der Zulassung, Ersatzteilkatalog in deutscher Sprache, (bzw. online Zugang zum Ersatzteilkatalog) Service – Heft in deutscher Sprache auszuliefern.  
Eine Einweisung der Mitarbeiter ist vorzusehen.

Lieferort: Gemeinde Klink, Hauptstraße 27, 17192 Klink

### **4. Leistungsprogramm**

Positionen die nicht die Anforderungen erfüllen, führen zu einem Ausschluss aus der Wertung, da die Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung nicht eingehalten werden.

### **5. Service Partner**

Service kann vor Ort (max. 20km Umkreis von 17192 Klink) nachgewiesen werden. Alternativ kann ein mobiler Vor-Ort-Service angeboten werden.

#### **Bitte wählen:**

Servicepartner vor Ort

#### **oder**

mobiler Vor-Ort-Service

## 6. Radlader

Technische Leistungsbeschreibung Radlader gebraucht

- Eigengewicht: max. 3,5t
- Alter: max. 5 Jahre
- Betriebsstunden: max. 1.500 Bh
- Leistung: min. 33 Kw
- Schaufelinhalt: 0,75 – 1,5 m<sup>3</sup>
- Höhe über Fahrerhaus: max. 2.400 mm
- Gesamtlänge mit Schaufel: max. 5.000 mm
- Überladehöhe: max. 3.100 mm
- Höhe bis Schaufeldrehpunkt: max. 3.200 mm
- Spurweite: max. 900 mm
- Anhängervorrichtung mit Kugelkopf
- geländegängige Bereifung

Geforderte Abmessungen beziehen sich auf Maschine mit Universalschaufel und Standardbereifung.

Fahrerkabine Ausstattung

- Kabinentür rechts
- gefederter Sitz mit Armlehne

## 7. Liefertermin

Bitte geben Sie den Liefertermin an: \_\_\_\_\_

# Gemeinde Klink

## Beschlussvorlage

07/2026/23

öffentlich

### Prädikatisierung nach dem Kurortgesetz M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Pape	<i>Datum</i> 17.04.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	06.05.2026	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Prädikatisierung zum Erholungsort laut Kurortgesetz M-V termingerecht im Jahr 2027 zu verlängern.

#### Sachverhalt

Die Anerkennung als Erholungsort erlischt gemäß § 8 Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2028 automatisch. Entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2026 strebt die Gemeinde weiterhin mindestens das Prädikat „Erholungsort“ an.

Im Rahmen der Prüfung wurde untersucht, ob die Voraussetzungen für höherwertige Prädikate, wie beispielsweise „Luftkurort“, erfüllt werden können. Dabei wurde festgestellt, dass die hierfür erforderlichen Kriterien derzeit nicht vollständig vorliegen.

Sollte die Gemeinde dennoch die Erlangung eines höherwertigen Prädikats – wie etwa des Luftkurortes – anstreben, wäre die Erstellung eines umfangreichen Gutachtens erforderlich. Dieses umfasst unter anderem eine einjährige Luftqualitätsmessung. Darüber hinaus ist die Luftqualität im Abstand von fünf Jahren durch eine lufthygienische Vorbeurteilung abschätzend zu prüfen sowie alle zehn Jahre durch erneute Messungen umfassend zu begutachten. Die Überprüfung der bioklimatischen Verhältnisse erfolgt im zehnjährigen Turnus durch eine entsprechende bioklimatische Beurteilung.

Für die gutachterlichen Leistungen (Klimaanalyse, bioklimatische Beurteilung, Luftqualitätsbewertung sowie Messung und Auswertung der Luftqualität) entstehen Kosten in Höhe von 14.146,80 € netto zuzüglich geschätzter Reisekosten in Höhe von 630,00 €. Darüber hinaus fallen in den Folgejahren im Abstand von fünf bzw. zehn Jahren weitere Kosten für wiederkehrende Gutachten und Bewertungen an. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass aktuell nicht sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Luftkurort erfüllt. Für die Anerkennung als Luftkurort wäre ein Erstantrag notwendig.

Für die Reprädikatisierung als Erholungsort ist hingegen lediglich eine Luft- und bioklimatische Beurteilung erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4.080,00 € zuzüglich geschätzter Reisekosten in Höhe von 175,00 €. Weitere Begutachtungen sind bis zur nächsten Reprädikatisierung nicht erforderlich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, 57504.56251
Kosten in 2026 € 175,00 Kosten in 2027 € 4.080,00	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

**Anlage/n**  
Keine

**juris-Abkürzung:** KurortG MV  
**Fassung vom:** 29.08.2000  
**Textnachweis ab:** 01.01.2005  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2127-1

---

Gesetz über die Anerkennung als  
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern  
(Kurortgesetz)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

**§ 2**

**Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte**

(1) Kurorte müssen verfügen

1. über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren,
2. über artgemäße Einrichtungen für Kuren zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung,
3. über einen der Artbezeichnung entsprechenden Kurortcharakter und
4. über artgemäße Einrichtungen zur sportlichen Betätigung sowie zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste, insbesondere leistungsfähige Beherbergungsbetriebe.

(2) Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmission dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen. Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass auch in Gaststätten eine kurgemäße Verpflegung angeboten wird.

(5) In Gaststätten und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind Nichtraucherbereiche vorzuhalten.

(6) Einrichtungen für Kurgäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

(7) Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

(8) Bei Kurorten der in § 3 Nr. 1 bis 2 und 4 bis 6 genannten Artbezeichnungen müssen die genannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und langjährig und umfassend ärztlich erprobt und auf übliche Art und Weise bekannt gegeben sein.

### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, 486

**juris-Abkürzung:** KurortG MV  
**Fassung vom:** 05.10.2022  
**Gültig ab:** 29.10.2022  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2127-1

---

Gesetz über die Anerkennung als  
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern  
(Kurortgesetz)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

**§ 3**  
**Arten von Kurorten**

Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

**1. Heilbad**

- a) Verfügbarkeit natürlicher, wissenschaftlich anerkannter und durch Erfahrung kurmäßig bewährter Heilmittel des Bodens,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die gemäß meteorologischen und luft-hygienischen Standards überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel,
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

**1a. Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb**

- a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) Einrichtung zur Abgabe der Kurmittel,

- d) Tätigkeit mindestens eines Badearztes,
- e) vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen.

## 2. **Seeheilbad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,
- e) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- f) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport,
- g) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- h) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

## 3. **Seebad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) mindestens eine Arztpraxis,
- d) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- e) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport.

## 4. **Kneipp-Heilbad**

- a) umfassende, unter dauernder ärztlicher Betreuung stehende Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp,

- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung,
- h) zehnjährige Anerkennung als Kneipp-Kurort.

#### 5. **Kneipp-Kurort**

- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten.

#### 6. **Heilklimatischer Kurort**

- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität; das Klima ist durch eine im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium festgelegte Klimastation laufend zu überwachen,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) Einrichtungen zur therapeutischen Anwendung des Klimas und zur Abgabe der Kurmittel,

- d) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- e) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- f) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

#### 7. **Luftkurort**

- a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- b) mindestens eine Arztpraxis,
- c) Einrichtungen zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen,
- d) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Luftkurort ist.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, 486

**juris-Abkürzung:** KurortG MV  
**Fassung vom:** 29.08.2000  
**Textnachweis ab:** 01.01.2005  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2127-1

---

Gesetz über die Anerkennung als  
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern  
(Kurortgesetz)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

#### **§ 4** **Erholungsort**

(1) Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage mit lufthygienischen Verhältnissen, die die Erholung unterstützen,
2. einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
3. für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie Lese- und Aufenthaltsräume,
4. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel,
5. Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

(2) § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 gilt für Erholungsorte entsprechend.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, 486